

2.2.2.

Spesenregelung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

vom 29. August 2005

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2d des EDK-Statuts vom 3. März 2005,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsätze

¹Die nachfolgenden Bestimmungen regeln

- a. die Spesenentschädigung für
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariats der EDK,
 - externe Expertinnen und Experten sowie
 - Mitglieder von EDK-Kommissionen und EDK-Arbeitsgruppen
- b. die Taggelder
 - der Mitglieder von EDK-Kommissionen und EDK-Arbeitsgruppen sowie
 - von externen Expertinnen und Experten.

²Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariats gelten auch Aushilfsangestellte.

³Als Kommissionen und Arbeitsgruppen gelten solche, die durch das Plenum oder durch den Vorstand eingesetzt wurden

oder zu deren Ad-hoc-Bildung die Generalsekretärin/der Generalsekretär der EDK ihr/sein Einverständnis gegeben hat.

⁴Die Angehörigen des Generalsekretariates der EDK haben keinen Anspruch auf Taggelder.

⁵Das Personal der EDK-Institutionen, das Personal der mitfinanzierten Institutionen sowie die von Amtes wegen¹ mitarbeitenden Vertreterinnen und Vertreter der Kantone oder des Bundes haben keinen Anspruch auf Spesenentschädigungen und Taggelder.

II. Entschädigungen für Verpflegung, Unterkunft und Reisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariates der EDK im Inland

Art. 2 Spesen

¹Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft im Rahmen geschäftsbedingter Abwesenheiten werden wie folgt zurückerstattet:

a. Verpflegung

Verpflegungskosten gemäss Quittungsbelegen bis zu folgenden Maximalbeträgen:

Frühstück ²	max.	Fr. 8.--
Eine Hauptmahlzeit/pro Tag	max.	Fr. 24.--
Zwei Hauptmahlzeiten/pro Tag	max.	Fr. 40.--
Nebenauslagen ³	max.	Fr. 12.--

¹Von Amtes wegen tätig sind Mitglieder von EDK-Fachkonferenzen sowie kantonale, interkantonale und eidgenössische Kader- und Fachkräfte, die aufgrund ihrer amtlichen Funktion (ihrer einschlägigen Kenntnisse und Erfahrungen) in das entsprechende Gremium berufen werden. Ihre Mitwirkung erfolgt im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit gemäss dem Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 und mit Einwilligung ihres jeweiligen Departementsvorstehers beziehungsweise ihrer jeweiligen Departementsvorsteherin. Lehrpersonen sind in der Regel ad personam und nicht von Amtes wegen tätig.

²Die Frühstücksentuschädigung wird nur gewährt, sofern die Reise zum Sitzungsort vor 07.00 Uhr angetreten werden muss oder wenn das Frühstück bei einer Hotelübernachtung ausnahmsweise nicht im Zimmerpreis inbegriffen ist.

³Nebenauslagen werden ausgerichtet, wenn keine Hauptmahlzeiten belastet werden.

- b. *Unterkunft*
Effektive Übernachtungskosten, wobei auf kostengünstige Übernachtungsarrangements zu achten ist.
- c. *Mittag- oder Abendverpflichtungen mit Dritten*
Effektive Kosten unter Angabe der Beteiligten und des Grundes für die Einladung.

²Reisekosten (Wohnort bzw. Dienort–Sitzungsort) werden gemäss folgenden Ansätzen ersetzt:

- a. *Grundvergütung*
Halbpreisabonnement der SBB bzw. im Rahmen besonderer Vereinbarungen die Mitfinanzierung eines Generalabonnements der SBB;
- b. *Reiseentschädigung*
Für Inhaberinnen/Inhaber mitfinanzierter Generalabonnements: keine zusätzliche Abgeltung; für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariates der EDK: ½ Fahrkarte SBB/1. Klasse;
- c. *Privatwagen*
Für Dienstfahrten, die den Einsatz des Privatwagens erfordern⁴, wird eine Kilometerentschädigung in der Höhe von Fr. -.70 gewährt.
- d. *Taxispesen*
Taxispesen können geltend gemacht werden, wobei bei der Benützung von Taxis Zurückhaltung zu üben ist.
- e. *Telefonkosten*
Die Kosten für geschäftlich notwendige Telefongespräche von Privatanschlüssen (Festnetz, Natel) werden ersetzt.

Art. 3 *Auszahlung*

¹Die Entschädigungen gemäss Artikel 2 werden nur ausgerichtet, wenn die Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen wurden und die entsprechenden Belege vorliegen. Telefonkosten werden gegen Vorlage von Einzelgesprächsnachweisen ersetzt.

⁴Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn der Transport von Personen oder Material notwendig oder die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unmöglich oder unzumutbar ist. Die EDK haftet nicht für Schadenfälle im Zusammenhang mit der Benützung privater Verkehrsmittel.

²In begründeten Ausnahmefällen kann die Auszahlung von Entschädigungen für Verpflegungskosten gemäss Artikel 2 Absatz 1 litera a auch ohne entsprechende Quittungsbelege erfolgen. Die entsprechenden Maximalbeträge sind einzuhalten.⁵

III. Entschädigungen für Verpflegung, Unterkunft und Reisen der externen Expertinnen und Experten sowie der Mitglieder von EDK-Kommissionen und EDK-Arbeitsgruppen im Inland

Art. 4 Spesenansätze

¹Für Verpflegung und Unterkunft gelten die im Folgenden genannten Spesenansätze:

a. Verpflegung

Verpflegungskosten gemäss Quittungsbelegen bis zu folgenden Maximalbeträgen:

Frühstück ⁶	max.	Fr. 8.--
Eine Hauptmahlzeit/pro Tag	max.	Fr. 24.--
Zwei Hauptmahlzeiten/pro Tag	max.	Fr. 40.--
Nebenauslagen ⁷	max.	Fr. 12.--

b. Unterkunft

Effektive Übernachtungskosten, wobei auf kostengünstige Übernachtungsarrangements zu achten ist.

²Als Reiseentschädigung wird maximal – ungeachtet der Benützung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel – der Betrag für eine ½ Fahrkarte SBB/1. Klasse Wohnort bzw. Dienort-Sitzungsort und zurück ausgerichtet.

⁵Änderung vom 26. September 2007; tritt sofort in Kraft.

⁶Die Frühstücksentuschädigung wird nur gewährt, sofern die Reise zum Sitzungsort vor 07.00 Uhr angetreten werden muss oder wenn das Frühstück bei einer Hotelübernachtung ausnahmsweise nicht im Zimmerpreis inbegriffen ist.

⁷Nebenauslagen werden ausgerichtet, wenn keine Hauptmahlzeiten belastet werden.

Art. 5 Auszahlung

¹Für die Auszahlung der Entschädigungen gilt Artikel 3 Absatz 1.⁸

²Sofern Taggelder gemäss Ziffer IV des Reglements bezogen werden, besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verpflegungsspesen gemäss Artikel 4 Absatz 1 litera a.

IV. Taggelder der Mitglieder von EDK-Kommissionen und EDK-Arbeitsgruppen sowie der externen Expertinnen und Experten

Art. 6 Grundsatz

¹Die nachfolgenden Regelungen gelten, soweit hierfür im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung, namentlich im Bereich Diplomanerkennung, nicht anders lautende individuelle Absprachen getroffen worden sind.

²Mit dem Taggeld sind allfällige Auslagen für Hauptmahlzeiten oder Zwischenverpflegungen abgegolten.

Art. 7 Taggelder

¹Die Taggelder werden entweder an die Mitglieder von EDK-Kommissionen und EDK-Arbeitsgruppen, an externe Expertinnen und Experten oder an deren Arbeitgeber vergütet. Zur Regelung dieser Frage muss ein entsprechendes Antragsformular (Personalienstandblatt) bei Eintritt in ein EDK-Gremium ausgefüllt werden.

²Die Taggelder betragen:

- | | |
|--|------------|
| a. für Kommissionspräsidentinnen oder -präsidenten | |
| für den halben Tag | Fr. 90.-- |
| für den ganzen Tag | Fr. 150.-- |
| b. für Kommissionsmitglieder | |
| für den halben Tag | Fr. 60.-- |
| für den ganzen Tag | Fr. 100.-- |

⁸Änderung vom 26. September 2007; tritt sofort in Kraft.

V. Spesenregelung für Auslandsreisen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EDK-Generalsekretariats, externen Expertinnen und Experten sowie Mitglieder von EDK-Kommissionen und EDK-Arbeitsgruppen

Art. 8

¹Entschädigt werden gegen Vorlage entsprechender Belege (auch Belege über Kreditkartenbelastungen):

- a. Transportspesen (Flugzeug, Zug, Tram, Bus, Taxi),
- b. Unterkunft, wobei auf kostengünstige Übernachtungsarrangements zu achten ist,
- c. Verpflegung,
- d. Nebenauslagen (insbesondere Visum, Flughafentaxe wenn nicht in Flugticket bereits inbegriffen, Impfungen) sowie
- e. Telefonkosten für geschäftlich notwendige Telefongespräche ins Generalsekretariat EDK oder anderweitig gemäss Artikel 3.

²Falls die entsprechenden Auszüge mit Wechselkurse nicht vorgelegt werden können, so wird der Tagesmittelkurs (Notenkurs) angewendet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 9 Institutionen der EDK

Die Spesenregelungen der Institutionen der EDK richten sich nach den Grundsätzen der vorliegenden Regelung.

Art. 10 In-Kraft-Treten

Die Regelung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 29. August 2005

Im Namen des Vorstandes der Schweizerischen Konferenz der
kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl